

Entsorgungsreglement der Gemeinde Muri

vom 24. Juni 2021

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		<u>Seite</u>
I	Allgemeines	5
	Zweck	5
	Geltungsbereich	5
	Definition der Abfallarten	6
	Grundsätze	6
	Information	6
	Vollzug (Zuständigkeiten)	7
	Benützungspflicht	7
	Mechanische Abfallbearbeitung	8
	Ablagerungsverbot	8
	Öffentliche Abfallkörbe	8
	Kompostieren	8
	Verbrennen	9
II	Hol-Sammlungen	9
	Organisation	9
	Bediente Strassen	9
	Sammeldaten	9
	Bereitstellung	10
	Umfang	10
	Bereitstellungsart	10
	Umfang	11
	Umfang	11
	Bereitstellungsart	12
	Umfang	12
	Bereitstellungsart	12
III	Sammelstellen	12
	Angebot	12
	Betrieb	13
	Berechtigung	13
	Elektrische und elektronische Geräte	14
	Batterien und Akkumulatoren	14
	Tierkörper	14
	Bauabfälle	14
	Sonderabfälle	14
IV	Finanzierung	15
	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	15

Gebühren	15
Gebührenpflichtig	16
Bemessungsgrundlage	16
Gebührenbezug	16
Fälligkeit	17
Abfallrechnung	17
V Schlussbestimmungen	17
Rechtsschutz	17
Vollstreckung	17
Strafbestimmungen	17
Inkrafttreten	17
Anhang A - Gebührentarif	19

Die Einwohnergemeinde Muri erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I Allgemeines

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Muri. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle;
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen, die durch die Gemeinde direkt betrieben werden, stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Muri zur Verfügung.

⁵ Privat geführte Wertstoff-Sammelstellen.

Definition der Abfall- arten § 3

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergären oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Abfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

Grundsätze

§ 4

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen dem eigenen Kompost oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG1). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke). Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

Information

§ 5

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle

zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Muri. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

Vollzug (Zuständigkeiten) § 6

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Abteilung Bau und Planung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden, einem Verband oder mit einer anerkannten Entsorgungsfirma zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

Benützungspflicht § 7

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte);
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden müssen.

Mechanische Abfall- § 8
bearbeitung

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebilde erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

Ablagerungsverbot § 9

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

² Nichteinhaltung wird mit Busse bestraft.

Öffentliche Abfall- § 10
körbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Betriebe, aus deren Geschäften Abfälle von Kunden anfallen oder zu erwarten sind, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Montage und das bedarfsgerechte regelmässige Leeren gehen zu Lasten der Betriebe.

Kompostieren § 11

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

Verbrennen

§ 12

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II Hol-Sammlungen

a) Gemeinsame Bestimmungen

Organisation

§ 13

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container).

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Karton, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

⁴ Der Gemeinderat kann für einzelne grössere Überbauungen Standplätze für das Sammelgut (Unterflurcontainer UFC) festlegen.

Bediente Strassen

§ 14

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

Sammeldaten

§ 15

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

Bereitstellung

§ 16

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang gewährleistet sein.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen UFC oder Container).

⁴ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden (z. B. Fremdmaterial im Grüngut, nicht rechtzeitige Bereitstellung, usw.).

⁵ Die Haftung für altersbedingte Schäden an Containern, Gebinde usw. wird abgelehnt.

b) Kehrichtabfuhr

Umfang

§ 17

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Farbe, Chemikalien, usw.);
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- Explosive, giftige und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

Bereitstellungsart

§ 18

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken der Gemeinde Muri bereitzustellen (Höchstgewicht pro Gebinde max. 25 kg).

² Kleinsperrgut 150x100x50 cm mit einem Höchstgewicht von 25 kg ist in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.

³ Bei Mehrfamilienhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt

werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Die offiziellen zugelassenen Gebinde können in Containern mit max. 800 Liter Inhalt deponiert werden.

⁵ Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einem Datenträger (Chip) bereitzustellen.

⁶ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen ihre Abfälle durch private Anbieter entsorgen lassen, oder die Gemeinde kann den Betrieben auf freiwilliger Basis ein Entsorgungsangebot machen. Als Unternehmen gilt eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmensidentifikationsnummer (UID).

⁷ Die Container müssen den Anforderungen des Leervorgangs genügen sowie sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden.

⁸ Die Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strassenbezeichnung).

⁹ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher.

¹⁰ Presswürfel sind nicht zugelassen.

¹¹ Container dürfen nicht überfüllt werden.

c) Sperrgutabfuhr

Umfang

§ 19

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Das Sperrgut kann der kommunalen Sammelstelle gegen Bezahlung zugeführt werden.

³ Nach Bedarf wird für das Sperrgut eine Spezielsammlung durchgeführt. Jedes Stück ist mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. (Daten, Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen).

d) Grünabfuhr

Umfang

§ 20

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Das durch den Werkdienst produzierte Häckselgut wird nicht mitgenommen.

Bereitstellungsart

§ 21

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in folgenden Gebinden bereitzustellen:

- a) Container: 770 l, 660 l, 360 l, 240 l, 140 l;
- b) verschnürte Bündel von max. 1.5 m Länge und 40 cm Durchmesser;
- c) im Herbst für Laub zusätzliche offenen, konische Gebinde mit Griffen oder Kompostsäcke zertifiziert nach DIN V 54900. Laub in offenen Behältern wird im Herbst kostenlos abgeführt. (Höchstgewicht pro Gebinde max. 25 kg).

³ Bündel oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein.

⁵ Container mit Fremdmaterialien wie Plastik, Büchsen, Fleisch, usw. werden nicht geleert und mitgenommen.

e) Weitere Spezialabfahren

Umfang

§ 22

Nach Bedarf werden für Altpapier, Karton, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

Bereitstellungsart

§ 23

¹ Das Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Bücher, Papiersäcke) ist gebündelt bereitzustellen. Karton in kleineren Mengen muss separat gebündelt werden.

² Die Spezialabfahren sind gut ersichtlich am Strassenrand bereitzustellen.

III Sammelstellen

a) Betrieb von Sammelstellen

Angebot

§ 24

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für die Murianer Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet eine Sammelstelle für die gängigen Abfallarten nach den Vorgaben dieses Reglements zur Verfügung steht.

² An den Quartierssammelstellen können Glas, Aluminium und Weissblech entsorgt werden.

³ Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren. Die entsprechenden Angaben werden im lokalen Abfallkalender veröffentlicht.

⁴ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen. Grössere Mengen sind einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb abzugeben.

⁵ Für folgende Abfallarten ist eine Zentrale-Sammelstelle vorhanden (teilweise kostenpflichtig):

- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Batterien (nur aus Haushaltungen)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Kunststoffe/Plastik und PET
- Leuchtmittel
- Papier und Karton
- Sperrgut
- Steine und inerte Bauabfälle (Bauschutt, Steine, Keramik, Fensterglas)
- Styropor
- Textilien, Altkleider und Schuhe

Betrieb

§ 25

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

Berechtigung

§ 26

¹ Quartierssammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Muri und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtung entsorgt werden.

b) Übrige Sammelstellen

Elektrische und elektronische Geräte § 27

¹ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG) und vorschriftsgemäss entsorgen.

Batterien und Akkumulatoren § 28

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

Tierkörper § 29

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle auf der ARA Muri abzuliefern.

Bauabfälle § 30

¹ Bei der Zentralen Sammelstelle (kommunal oder regional) wird eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist (in Haushaltsmengen; gebührenpflichtig).

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Verursachers.

Sonderabfälle § 31

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder der kommunalen Spezielsammlung abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV Finanzierung

Verursacherprinzip
und kostendeckende
Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

Gebühren

§ 33

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben (inkl. Landwirtschaftsbetriebe) eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Für die Entsorgung des Hauskehrichts und des Kleinsperrguts aus Industrie- und Gewerbebetrieben werden gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Spezialfinanzierung des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

Gebührenpflichtig

§ 34

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

Bemessungsgrundlage

§ 35

Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt, kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen, usw.) zu 100 %.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Bei gewichtsabhängiger Verrechnungsgrundlage:

⁴ Bei der Kehricht- und Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück Sperrgut.

⁵ Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb bemessen.

⁶ Auch Betriebe, welche die öffentlichen Abfahren und Sammlungen nicht benutzen, müssen die Grundgebühr bezahlen.

⁷ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Gebührenbezug

§ 36

¹ Der Gebührenbezug kann mittels Spezialsäcken, Marken, Bänder, Containerplomben, Datenträger (Chip), Chipkarte etc. erfolgen.

² Für die Gewichtsgebühr von Gewerbecontainern wird Rechnung gestellt.

³ Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Abteilung Einwohnerdienste bezogen werden.

Fälligkeit § 37

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf den nicht beglichenen Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins berechnet.

³ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, werden die Container bis zur Begleichung der offenen Rechnungen nicht geleert.

Abfallrechnung § 38

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V Schlussbestimmungen

Rechtsschutz § 39

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

Vollstreckung § 40

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

Strafbestimmungen § 41

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Für das Ordnungsbussenverfahren wird auf das Polizeireglement der Gemeinde Muri (inkl. Ordnungsbussenkatalog) verwiesen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Inkrafttreten § 42

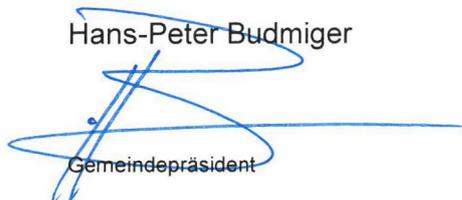
¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 28. Juni 2001 mitsamt seinen Gebührentarifen und Anhängen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger



Gemeindepräsident

Severin Bättig



Gemeindeschreiber

Anhang A - Gebührentarif

<i>Bezeichnung</i>	<i>Grösse</i>	<i>Preis CHF exkl. MWST</i>	<i>MWST 7.7 %</i>	<i>Preis CHF inkl. MWST</i>
Hauskehricht				
Gebührensäcke 10 Stk.	17-lt.	8.10	0.62	8.70
Gebührensäcke 10 Stk.	35-lt.	17.00	1.30	18.30
Gebührensäcke 10 Stk.	60-lt.	28.80	2.21	31.00
Gebührensäcke 10 Stk.	110-lt.	52.90	4.07	57.00
Gebührenmarke	Sperrgut	4.64	0.36	5.00
Andockgebühr Container	140-370 lt.	1.76	0.14	1.90
Andockgebühr Container	600-800 lt.	1.76	0.14	1.90
Andockgebühr Container	600-800 lt. gepresst	1.76	0.14	1.90
Gewichtsgebühr	pro 100 kg	32.00	2.46	34.45
Kompostierbare Abfälle				
Jahresvignette Container	140-lt.	55.52	4.28	59.80
Jahresvignette Container	240-lt.	92.57	7.13	99.70
Jahresvignette Container	360-lt.	138.90	10.70	149.60
Jahresvignette Container	660-lt.	254.60	19.60	274.20
Jahresvignette Container	770-lt.	296.29	22.81	319.10
Marke für Grüngutbündel	10 Stk.	26.46	2.04	28.50
Häckseldienst ab 11. Min.	pro 5 Min.	13.83	1.07	14.90
Grundgebühr				
pro Haushalt	Jährlich	35.00	2.69	37.70
pro Betrieb	Jährlich	35.00	2.69	37.70